

99110009029001, 99110009029001

Gefährliche Hunde: Ausbildung und Abrichtung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9066259/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110009029001, 99110009029001
Leistungsbezeichnung I	Gefährliche Hunde: Ausbildung und Abrichtung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kampfhunde
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Prüfung (029)
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 3 Tierschutzgesetz (TierSchG), • § 3 Abs. 6 Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz - HundeG). https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_3.html https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HuGSHpP3/part/S https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_3.html https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HuGSHpP3/part/S
Teaser	Das zielgerichtete Ausbilden und Abrichten von Hunden zu gefährlichen Hunden ist verboten.
Volltext	Das zielgerichtete Ausbilden und Abrichten von Hunden zu gefährlichen Hunden ist verboten. In Schleswig-Holstein ist es grundsätzlich verboten, gefährliche Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden (gemäß § 3 Gesetz über das Halten von Hunden - Hundegesetz - HundeG). Ausnahmen vom Aggressionsausbildungsverbot: • das Bewachungsgewerbe unterliegt nicht dem Aggressionsausbildungsverbot, sofern eine ordnungsgemäße Schutzdienstausbildung durch Stellen oder Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes - TierSchG besitzen, erfolgt ist (§ 34a Gewerbeordnung - GewO), • die Ausbildung der Schutzhunde der Polizei sind gemäß § 18 HundeG vom Aggressionsausbildungsverbot ausgenommen. Das Abrichten von Hunden ist auch gemäß § 3 TierSchG verboten. Es kann keine Ausnahme von dem Verbot beantragt werden.
Erforderliche Unterlagen	

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An Ihre zuständige Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Ordnungsamt).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Dangerous dogs: training and training, Gefährliche Hunde: Ausbildung und Abrichtung